SÄA3 §13, Absatz 5 "Antragskommission"

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	26.09.2019
Tagesordnungspunkt:	TOP 5 Satzungsänderungsanträge

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(5) [1]Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. [2]Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. [3]Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden. [4]Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus zwei vom Landesvorstand entsendeten Mitgliedern, die nicht die Landesvorsitzenden sein können und sechs durch die LMV zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LMV. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

Begründung

Bisher hatten wir keine gewählte Antragskommission, wie das beispielsweise auf Bundesebene üblich ist, sondern der Landesvorstand hat das Verfahren mit Hilfe einer Antragskommission gesteuert, die allerdings erst im Nachhinein auf der jeweiligen LMV/LDK bestätigt wurde. Durch diese Änderung hätte die Antragskommission die notwendige Sicherheit und Legitimation, die Verfahren im Vorfeld der LMV/LDK zu steuern.

ALT:

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(5) [1]Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. [2]Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. [3]Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.